

Allgemeines Feuerverbot und Feuerwerksverbot ab 24. Juli 2026

Verfügung des Gemeinderats vom 24.7.2026

Ausgangslage

In Wallbach grenzt der Wald in weiten Teilen direkt an das Siedlungsgebiet. Aufgrund der Wetterprognosen sind in den nächsten Tagen keine dauerhaften Regenfälle zu erwarten, sodass die Trockenheit anhalten wird und die Waldbrandgefahr weiter ansteigt. Unter der Trockenheit leiden auch die Gärten, Hecken und Bäume ausserhalb des Waldes.

Es besteht im ganzen Gemeindegebiet eine erhöhte Brandgefahr und ein erhebliches Risiko, dass Feuerwerk Brände auslösen können.

Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, zur Vermeidung von Feuerwehreinsätzen sowie zur Verhinderung von Personen- und Sachschäden erweist sich eine Ausdehnung des Feuerverbots auf das gesamte Gemeindegebiet und ein Feuerwerksverbot als erforderlich und verhältnismässig.

Rechtsgrundlage Feuerverbot

Gemäss § 4 Polizeigesetz (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit) gewährleistet die Gemeinde die öffentliche Sicherheit.

Gemäss § 13 b) des Brandschutzgesetzes (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) können die Gemeinden ein von der Kantonsbehörde erlassenes Feuerverbot für ihr Gemeindegebiet verschärfen und ein kommunales Feuerverbot verfügen, wenn der Kanton kein Feuerverbot erlässt. Der Kanton bzw. das zuständige Departement Gesundheit und Soziales hat bisher nur die Gefahrenstufe 4 verfügt, nicht aber ein generelles Feuerungsverbot.

Rechtsgrundlage Feuerwerksverbot

Gemäss § 12 des Polizeireglements ist das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag - in den Nächten vom 31. Juli/1. August und 1. August/2. August - und am Sylvestertag gestattet.

Gemäss § 26 des Polizeireglements kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Regelungen im Polizeireglement beschliessen.

Die Ausnahmesituation wird mit der Ausgangslage begründet.

Verfügung

Der Gemeinderat verfügt an alle Einwohnenden und Besuchenden der Gemeinde Wallbach gestützt auf das kantonale Polizeigesetz, das kantonale Brandschutzgesetz und das kommunale Polizeireglement:

1.

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet von Wallbach

Das Entfachen von Feuer jeglicher Art, dazu gehört auch die Verwendung von Kohlegrills und vergleichbaren Grillgeräte, ist verboten. Ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills.

Brennende Raucherwaren dürfen nicht achtlos weggeworfen werden.

2.

Feuerwerksverbot auf dem Gemeindegebiet von Wallbach

Das Verbot umfasst das Abbrennen sämtlicher Arten von Feuerwerk, einschliesslich Klein- und Grossfeuerwerk sowie pyrotechnischer Gegenstände wie Himmelslaternen, Vulkane und ähnliche Artikel. Ebenfalls untersagt sind Höhenfeuer und 1.-August-Feuer.

3.

Geltungsdauer

Das Feuerverbot und das Feuerwerksverbot gilt ab sofort mit dem Erlass dieser Verfügung und mit Publikation auf der Website wallbach.ch und im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung bis zum Widerruf durch den Gemeinderat.

4.

Strafbestimmungen

Es wird auf Art. 292 des Strafgesetzbuches hingewiesen wonach Widerhandlungen gegen amtliche Verfügungen mit Busse geahndet werden.

5.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Aufgrund der Dringlichkeit und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) einer allfälligen Beschwerde hiermit die aufschiebende Wirkung entzogen.

Wallbach, 24. Juli 2026

GEMEINDERAT WALLBACH

Marion Wegner-Hänggi, Gemeindeammann



Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Veröffentlichung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.

Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

z.K. an

- Regionalpolizei Unteres Fricktal
- Feuerwehrkommando Unteres Fischingertal
- Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr